

SIPPLINGEN

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE



Mittwoch, den 20. Januar 2010
Nummer 3

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN



Mittwoch, 20.01.

17.15 h, DLRG, Nachwuchsschwimmen
20.00 h, Gemeinderatssitzung im Rat-
haussaal

Donnerstag, 21.01.

20.00 h, DRK, Dienstabend

Freitag, 22.01.

17.00 h, Jugendfeuerwehr, Versamm-
lung im Gerätehaus
19.30 h, Freiw. Feuerwehr, Gesamtpro-
be, Treffen am Gerätehaus

Sonntag, 24.01.

ab 10.30 h, Fastnachtsgesellschaft,
Abfahrt mit Bussen nach Eigeltingen
13.30 h, Wandervereinigung, Treffen an
der ev. Kirche

Montag, 25.01.

ab 9.00 h, Kartenvorverkauf für die
Narrenkonzerte in der Tourist-Info
15.00 h, DRK-Seniorengymnastik in der
Turnhalle

Mittwoch, 27.01.

17.15 h, DLRG; Jugendschwimmen



Bilder Nachlese vom Jubiläum "50 Jahre Sipplinger Store"



50 Jahre Store-Jubiläum

Mit einem ökumenischen Narrengottesdienst begann das große Storejubiläum in der St. Martins-Kirche.

Pfarrer Dr. Zdenko Joha und Pfarrer Dirk Boch zelebrierten eine eindrucksvolle Narrenmesse. Unterstützung bekamen sie durch den Chor Laudatio Si, dem Organisten Herrn Widenhorn sowie durch Lesungen von Gaby Schirmeister und Gisela Regenschreit. Beide Pfarrer zogen in ihren launigen Ansprachen Parallelen zwischen der Hochzeit zu Canaan und der Narretei. Das Schlusswort sprach Karl-Heinz Rimmele mit der Bitte die Kollekte reichlich ausfallen zu lassen, die zugunsten der Erdbebenopfer auf Haiti gesammelt wurde.

Im Anschluss fanden sich die Store mit geladenen Gästen zur Matinee in der Aula der Burkhard von Hohenfels Schule ein.

Präsident Willi begrüßte mit launigen Worten die Gäste, darunter auch Zunfrat Michael Walser mit Frau von der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee und die Altstoremutter.

Storemutter Katja und Vize Nadine berichteten über die Geschichte der Store. Das Storetänzle führten kleine Narren auf, die unter der Leitung von Edelgard fleißig geübt hatten. Einen besondern Auftritt hatten die Närrische Wieber, die die alte Storezeit lebendig und lustig aufleben ließen.

Gaby trug in Versform Lustiges und Mahnendes über die Store vor. Eindrucksvoll waren auch die von Karl-Heinz gezeigten Bilder aus vergangenen Jahrzehnten. So mancher inzwischen in die Jahre gekommener Narr konnte sich als kleiner Narr bewundern. Bürgermeister Neher sprach Grußworte an die Store und wünschte allen Narren eine schöne Fasnet.

Nach einem Mittagessen in Büffetform sprach Willi die Schlussworte und teilte mit, dass die Einnahmen aus dieser Veranstaltung an die Erdbebenopfer aus Haiti gehen.

Geschlossen zogen die Narren zum Hänselebrunnen um das Narrennest aufzustellen. Unter musikalischer Begleitung durch die Narrenkapelle sangen die Narren den Sippinger Narrenmarsch.



NOTRUF - BEREITSCHAFT DER ÄRZTE UND APOTHEKEN

TELEFON

GEMEINDEVERWALTUNG

ARZT

APOTHEKE

Feuerwehr/Unfall Notruf	112
Kommandant	5343
Polizei Notruf	110
Polizei Überlingen	8040
Integrierte Leitstelle des Bodenseekreises (allgemein)	
Telefon:	07541 19296
Fax:	07541 80936
(auch Gehörlosen-Fax)	
Rettungsdienst	
Bodenseekreis	112
Krankentransport	19222
Krankenhaus Überl.	94770
Sozialstation Überlingen	95320
Dorfhelferinnenstation	
Frau Vogler	62287
Malteser-Hilfsdienst	970970
Kurzzeitpflege	
Haus Silberdistel	95180
Kath. Pfarramt	
Sipplingen	63220, 60636
Ev. Pfarramt	
Ludwigshafen	07773/5588

Weißer Ring Bodenseekreis
K.-H. Jumpertz 07556 966362

EnBW (früher Badenwerk)
Service-Telefon 07461 7090
Störung 0800 36294 77

Gas- u. E-Werk Singen,
Störung 0800 7750007

Wasserversorgung
Störung 8331131

Kabel BW
Störung 01805 888150

Abfallwirtschaftsamt
Friedrichshafen
07541204-5199

Probleme mit der Müllabfuhr??
Folgende Firmen stehen für Fragen und Probleme zur Verfügung:

Restmüll, Biomüll, Sperrmüll etc.
Abfallwirtschaft-Bodensee GmbH,
Tel. 07541/401093

Gelber Sack-Abholung
Fa. Stark GmbH
Tel. 08382 943010-11

Papiercontainer
Fa. Stark GmbH
Tel. 08382 943010-11

Telefonverzeichnis	
Hauptverwaltung-Grundbuchamt	
Bürgermeister Neher	8096 20
Ratschreiber Sulger	8096 22
Frau Adams	8096 30
Friedhofswesen, Zentrale, Redaktion Gemeindeblatt	
Frau Biller	8096 0
Finanzverwaltung, Rentenangelegenheiten	
Herr Geßler	8096 25
Gemeindekasse	
Frau Regenschreit	8096 28
Steueramt	
Frau Sinner	8096 26
Einwohnermeldeamt, Ordnungsamt, Sozialamt, Standesamt	
Frau Wochner	8096 23
Tourist-Info im Bahnhof	
Zentrale	9499370
Frau Ott	949937 12
Frau Bonauer	949937 11
Bauhof	8096 31
Kindergarten	1096
Grund- u. Hauptschule	915526
Hafenanlage West	65312

Faxanschlüsse:	
Rathaus	8096-40
Tourist-Info	3570
Grund- und Hauptschule	915527

e-mail-Anschlüsse
Rathaus: Gemeinde@Sipplingen.de
Tourist-Info: touristinfo@sipplingen.de
Schule:
GHS-Sipplingen @t-online.de
Kindergarten:
kiga.sipplingen@kabelbw.de
Internet: http://www.sipplingen.de



Überlinger TAFEL-Laden
Friedhofstraße 28a

Öffnungszeiten:
jeden Mittwoch 14.30 - 17.30 Uhr
Kontakt: Caritas Überlingen 07551 83030
Spendenkonto 1004282
Sparkasse Bodensee (BLZ 69050001)

Ärztlicher Notdienst 94770 und 112	Samstag, 23.01. St. Martin-Apotheke Seestr. 44 Sipplingen Tel. 07551 2563
Zahnärztlicher Notdienst 01805/91 16 20	Sonntag, 24.01. Kuony Apotheke Goethestr. 16 Stockach Tel. 077717021
Apotheken-Notdienst 0137 888 22833 oder www.aponet.de	

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Sipplingen
Bereitschaftsmitglieder im Notfall erreichbar:
Bernd Neudörffer 0175 2409040 oder 07551 68146
Christine Thiel 0174 4070085
Georg Kuhn 07551 27 02
Petra Ehrle 07551 1226

Öffnungszeiten der Verwaltung:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mi 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Herausgeber:
Gemeinde 78354 Sipplingen
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister Neher oder sein Vertreter im Amt
Für den übrigen Inhalt: A. Stähle, 78333 Stockach, Druck u. Verlag: Primo Verlagsdruck Anton Stähle, Postfach 1254, 78329 Stockach, Tel. 07771 9317 -0, Fax: 07771 9317 -40
e-Mail: info@primo-stockach.de
Internet-Adresse: www.primo-stockach.de



Fotos von Edgar Raff und Karl-Heinz Rimmele

Der Zunftmeisterempfang fand im Bürger-saal des Rathauses statt. Neben den Zunft-meistern konnte Willi den Landrat des Bodenseekreises, Herrn Lothar Wölfle, und den Landtagsabgeordneten Dr. Hans-Peter Wetzell begrüßen. Die Besucher aus der Politik ließen es sich nicht nehmen lustige Wort-gefechte zu liefern. Landrat Wölfle übergab an Willi einen Scheck als Spende zum Store-jubiläum von dem er sich allerdings wegen der schlechten Finanzlage des Kreises schwer trennen konnte! Unserem Präsi scheinen die vielen Store nicht zu genügen, er schielte nach den Mädle von den Überlinger Löwen - als ob wir nicht genug schöne Mädle hätten!

Zum Nachtmzug durch Sipplingen sind 30 Zünfte angereist. Rund 600 Hästräger/innen zogen mit Musik und Täterä durch die fest-lich geschmückten und bengalisch beleuch-teten Straßen, vorbei an vielen begeisterten Zuschauern zur Turn- und Festhalle.

Die große Storenacht fand im ganzen Dorf, in den Lokalen, Bars und Besenwirtschaften statt.

Besonders ausgiebig wurde in der Turn- und Festhalle, zusammen mit der Froschenka-pelle aus Radolfzell und weiteren Musikern bis in den frühen Morgen gefeiert.

Ein besonderer Dank geht an alle die zum Gelingen dieses großartigen Festes beige-tragen haben.

ruvo

50 Jahre Store – ein überaus gelungenes Fasnetsjubiläum.

Herzlichen Dank an die
Vorstandschafft Willi Schirmeister
und Vize Karl-Heinz Rimmel
und allen Helferinnen und Helfern
für die klasse Organisation.

Herzlichen Dank auch
an die Anwohner
für ihr Verständnis.

Ihr

Anselm Neher
Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

GEMEINDE SIPLINGEN
BODENSEE-KREIS

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – Abws) der Gemeinde Sipplingen

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wasserge-setzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Ba-den-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgaben-gesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 09.12.2009 folgende Satzung beschlos-sen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Sipplingen betreibt die Be-seitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksent-wässerungsanlage in die öffentliche Abwas-seranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (an-geliefert) wird.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseiti-gung ganz oder teilweise durch Dritte vor-nehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Er-weiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häusli-chen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt ist oder das von Niederschlägen aus dem Be-reich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbe-handlungsanlagen zuzuleiten und zu reini-gen. Öffentliche Abwasseranlagen sind ins-besondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewas-ser, durch die die öffentlichen Abwasseran-lagen entlastet werden, Regenrückhaltebe-cken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, und Ver-sickerungs- und Rückhalteanlagen für Nie-derschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolen-systeme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwä-sserungsanlage sind sowie offene und ge-schlossene Gräben, soweit sie von der Ge-meinde/Stadt zur öffentlichen Abwasserbe-seitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen

Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öf-fentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseran-lage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Funda-mentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckent-wässerung.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentli-chen Abwasseranlagen anzuschließen, die-se zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Ge-meinde im Rahmen des § 45 b Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbaube-rechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungs-pflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Woh-nung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschlie-ßen, sobald die für sie bestimmten öffentli-chen Abwasseranlagen betriebsfertig herge-stellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage her-gestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzu-schließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Ver-kehrs oder aus anderen Gründen des öffentli-chen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde/Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage ange-schlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öf-fentliche Abwasseranlage noch nicht herge-stellt, kann die Gemeinde/Stadt den vorläufi-gen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbe-

seitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst überliechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde/Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu ent-

nehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff. WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde/Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde/Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13

Kostenerstattung

- (1) Der Gemeinde/Stadt sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
- a) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
 - b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).
- Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der

Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde/Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde/Stadt bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

– Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

– Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

– Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde/Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und

die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde/Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde/Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde/Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle,

Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat die der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde/Stadt geführt und wird auf

Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde/Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde/Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde/Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei

Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE),

Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 25) Euro
--------------	--

- | | |
|---|------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal: | |
| - Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser | 3,16 |
| - Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser | 1,90 |
| - gedrosselte Einleitung | 2,53 |
| 2. für das Klärwerk | |
| - Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser | 1,09 |
| - Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser | 0,98 |

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 4. In den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 5. In den Fällen des § 32 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 32 Nr. 4
 - a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 7. In den Fällen des § 32 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden

sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde/Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36

Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 42 Abs. 4 erhoben.

§ 38

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40 Abs. 1).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40

Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 41

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 30 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 15 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungs-

gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Abwassergebühren setzen sich aus einer Grundgebühr, einer Abwassermengengebühr und in den Fällen des § 42 Abs. 2 einer Zählergebühr zusammen

(2) a) Die Grundgebühr beträgt im Veranlagungszeitraum mindestens 36,76 Euro.

b) Bei Wohngrundstücken und überwiegend wohnlichen Zwecken dienenden Grundstücken wird für jede Wohneinheit eine Grundgebühr erhoben.

c) Bei Grundstücken mit Verwaltungsräumen wird für jedes Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung in ihrer jeweiligen Fassung eine Grundgebühr erhoben.

d) Bei Grundstücken mit gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Nutzung beträgt die Grundgebühr bei einer jährlichen Abwassermenge

bis 400 m ³	36,76 Euro/ Veranlagungszeitraum
bis 800 m ³	46,02 Euro/ Veranlagungszeitraum
bis 1.200 m ³	56,24 Euro/ Veranlagungszeitraum
je weitere 500 m ³ zusätzlich	10,23 Euro/ Veranlagungszeitraum

(3) Die Abwassermengengebühr beträgt je m³ Abwasser 1,53 Euro.

(4) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 beträgt 20,40 Euro/Jahr.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 44

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalen-

dervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist die Hälfte des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalenderhalbjahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde/Stadt anzuzeigen

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde/Stadt mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(5) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde/Stadt entfallen.

§ 47

Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde/Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde/Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde/Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage her-

stellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 12.11.1980 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sipplingen, den 19.01.2010
- Anselm Neher -
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung - Nachschätzung -

Die Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung) in der Gemeinde **Sipplingen** Gemarkungen **Sipplingen (Verfahrensbereich B31)** werden in der Zeit vom

**21. Januar
bis
18. Februar 2010
in den Diensträumen des**

**Finanzamtes Überlingen
Mühlenstraße 26
88662 Überlingen
Zimmer 110**

während der Dienststunden offengelegt. Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung) niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Gegen die Schätzungsergebnisse der nachgeschätzten Flächen kann nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) Einspruch erhoben werden. Dieser ist bei Finanzamt Überlingen **in der Zeit bis zum Ablauf des 18. März 2010** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten

Schätzungsergebnisse rechtskräftig, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

Überlingen, den 12.01.2010

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS)

Lorenz

Grundsteuer 2010

Festsetzung

Der Gemeinderat wird durch die Haushaltsatzung 2010 die Grundsteuer-Hebesätze für das Kalenderjahr 2010 voraussichtlich wie folgt festsetzen:

- Grundsteuer A (Landwirtschaft) auf 320 vom Hundert und
- Grundsteuer B (sonstige unbebaute und bebaute Grundstücke) auf 300 vom Hundert

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer 2010 hiermit festgesetzt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für diese Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eingetreten sind. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2010 zu den Fälligkeitstermi-

nen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, auf eines den in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten an die Gemeindegasse zu überweisen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden die Beträge durch die Gemeindegasse termingerecht abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Sipplingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Ein Widerspruch bewirkt keinen Zahlungsaufschub.

Hinweise auf Eigentumswechsel

Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück erfolgt vom Finanzamt eine Zurechnungsfortschreibung auf den neuen Steuerschuldner, Maßgebender Fortschreibungszeitpunkt ist der 1. Januar des Kalenderjahres, der auf die Änderung erfolgt. Der bisherige Eigentümer bleibt bis zu diesem Zeitpunkt steuerpflichtig. (22 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes).
Eventuell anders lautende Vereinbarungen im notariellen Kaufvertrag sind privatrechtlicher Natur und berühren nur das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien untereinander. Das Finanzamt, bei dem die Entscheidung über die Steuerschuldnerschaft liegt, teilt der Gemeinde Sipplingen die Zurechnungsfortschreibung (neuer Steuerschuldner) durch einen geänderten Messbescheid mit. Erst ab diesem Zeitpunkt kann von der Gemeinde Sipplingen der neue Steuerschuldner veranlagt werden.

20. Januar 2010

Bürgermeisteramt Sipplingen

**Gemeinde Sipplingen
Bodenseekreis**

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Sipplingen

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde/Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren ge-

samten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde/Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Sat-

zung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde/Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfest-

stellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die

nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde/Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeleim im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde/Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde/Stadt zu über-

nehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde/Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde be-

rechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde/Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde/Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen
(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. -Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde/Stadt zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitrags-

pflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung

hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in bepflanzten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks ge-

teilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,41 Euro.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 35 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 35 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 35 Nr. 4
 - a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten ei-

§ 42 Grundgebühren

(1) Zählergebühr

(a) Die Grundgebühr für die Bereitstellung, Unterhaltung und das Ablesen des Wasserzählers wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10m ³ /h
Euro/Jahr	20,40	40,80	81,60

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(b) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

ner Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;

- b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. In den Fällen des § 35 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. -Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde/Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(c) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(2) Grundgebühr nach der wirtschaftlichen Nutzung

Die Grundgebühr nach der wirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Grundstücks beträgt:

- (a) bei Wohnungsgrundstücken oder überwiegend wohnlichen Zwecken dienenden Grundstücken je Wohnung 24,60 Euro jährlich;
- (b) für Verwaltungsräume als Vollgeschoss i.S. von § 2 Abs. 5 der Landesbauordnung 20,40 Euro jährlich
- (c) bei gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Nutzung (ausgenommen Abs. 2 a und b) je Grundstück mit einem jährlichen Wasserverbrauch
 - bis 800 m³ jährlich 24,60 Euro
 - bis 1.200 m³ jährlich 26,89 Euro
 - und je weitere angefangene 500 m³ jährlich 6,72 Euro

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,96 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 0,96 Euro.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 1,03 Euro.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde/Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

- 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Rau-

mes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

§ 47 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderhalbjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalenderhalbjahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird die Hälfte des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühren (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühren, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum errichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalenderhalbjahres zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung § 49 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen

- 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
- 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde/Stadt entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
- 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
- 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde/Stadt weiterleitet,
- 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde/Stadt mitteilt,
- 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
- 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
- 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde/Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemein-

de/Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde/Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde/Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde/Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde/Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde/Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schä-

den, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde/Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. -Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 16. Juni 1982 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sipplingen, den 19.01.2010

- Anselm Neher -
Bürgermeister



**DIE VERWALTUNG
INFORMIERT**

Im Fundamt wurde abgegeben:

1 schwarzes Schlüsselmaßpchen mit versch. Schlüsseln

Nähere Informationen unter Tel. 8096-20

90. Geburtstag von Frau Frida Seiberle

Bei bester Gesundheit konnte Frau Seiberle in ihrem Geburtshaus dieses schöne Fest feiern. Sie freute sich sehr über den Besuch von Herrn Bürgermeisterstellvertreter Hans Schuldt, der die Glückwünsche des Ministerpräsidenten und der Gemeinde überbrachte.



Bild: M. Biller

Ausschreibung: Austräger Mitteilungsblatt

Die Gemeinde Sipplingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Austräger/in für das Mitteilungsblatt u.a.

Die Tätigkeit umfasst hauptsächlich das Austragen des fast ganzjährig einmal wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblattes der Gemeinde sowie diverser Post der Gemeindeverwaltung und sonstiger Publikationen.

Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung auf Lohnsteuerkarte.

Die Bewerber/innen sollten vorzugsweise mindestens 14 Jahre alt sein. Die Tätigkeit ist auch für „rüstige“ Rentner interessant.

Wenn Sie sich für diese Stelle interessieren, dann nehmen Sie bitte zur Bewerbung mit uns Verbindung auf.

Bürgermeisteramt, 78354 Sipplingen,
Rathausstr. 10,
Weitere Auskünfte erhalten Sie auch telefonisch von
Frau Biller unter Tel.. 07551/8096-20
oder Herrn Sulger unter
Tel.: 07551/8096-22

BUND: Obstbäume ohne „Wassertriebe“

Am Samstag den 23. Januar bietet der BUND eine Schnittunterweisung für Obstbäume an. Angesprochen sind vorwiegend Baumbesitzer mit Erfahrung. Es werden von dem Baumpfleger Gerhard Weyers Maßnahmen dargestellt, mit denen eine erstaunliche Zeitersparnis beim Schnitt sowie ein früher

und hoher Ertrags verbunden sind, was die Wirtschaftlichkeit des Streuobstanbaus erheblich verbessert. Zum Beispiel wird gezeigt, wie man das Entstehen von „Wassertrieben“ vermeidet. Treffpunkt ist in Überlingen beim Reitplatz am Ende der Rauensteinstraße um 13.30 Uhr. Info unter 07551/2891.



Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Frau Dr. Ingeborg Schöbel,
In der Breite 25
zum 82. Geburtstag am 23.01.

Herrn Jürgen Buchholtz,
Halde 10
zum 75. Geburtstag am 27.01.

SIPPLINGEN am Bodensee

Seestraße 3
78354 Sipplingen
Tel.: 07551/949937-0
Fax: 07551/3570
tourist-info@sipplingen.de
www.sipplingen.de

**Öffnungszeiten
der Tourist-Information**
Montag – Freitag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Belegzeiten

Aufgrund der steigenden Nachfrage, bitten wir alle Vermieter (falls noch nicht geschehen) uns ihre Belegzeiten der Unterkünfte durchzugeben. Ganz speziell suchen wir zurzeit eine Ferienwohnung vom 14.08 – 28.08.10 für zwei Erwachsene und ein Kind. Vielen Dank für Ihre Rückmeldungen.



BEHÖRDEN- INFOS

Landwirtschaftszählung 2010 – Informationen für die Landwirte

Im Jahr 2010 wird in Baden-Württemberg, in Deutschland sowie in allen Staaten der Europäischen Union eine Landwirtschaftszählung durchgeführt, mit der eine umfassende und grundlegende Bestandsaufnahme der

Agrarstruktur ermöglicht wird. In Baden-Württemberg ist das Statistische Landesamt für die Durchführung dieser Erhebung zuständig.

In die Landwirtschaftszählung sind alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einbezogen, die bestimmte Erfassungsgrenzen erreichen (z.B. 5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche oder 50 Ar Sonderkulturen). In Baden-Württemberg sind das rund 47 000 landwirtschaftliche Betriebe und gut 3 000 Forstbetriebe, die in den nächsten Tagen einen Fragebogen erhalten. Soweit wie möglich werden zur Entlastung der Auskunftspflichtigen Teile des Erhebungsprogramms aus vorhandenen Verwaltungsquellen übernommen. Das betrifft zum Beispiel die Daten zur Bodennutzung (aus dem Gemeinsamen Antrag), die Angaben zum Rinderbestand (aus dem HIT-Rinderregister) oder die Beteiligung an Förderprogrammen (MLR).

Das Statistische Landesamt hat darüber hinaus weitere Maßnahmen vorgesehen, um die Belastung für die Landwirte so gering wie möglich zu halten. So bietet das Statistische Landesamt bis zum Rücksendetermin über eine kostenlose Hotline (0800 - 588 78 54) telefonische Hilfestellung beim Ausfüllen des Erhebungsbogens an. Beratung und Unterstützung kann auch vor Ort bei den unteren Landwirtschaftsbehörden („Landwirtschaftsamt“) erhalten werden. Ebenso wird eine Beantwortung des Fragebogens über das Internet möglich sein.

Das Statistische Landesamt bittet die Inhaber/-innen und Leiter/-innen der Betriebe um ihre Unterstützung und Mitarbeit. Durch zuverlässige Angaben und termingerechte Rückgabe bis zum 14. Mai 2010 können sie zum erfolgreichen Gelingen der Landwirtschaftszählung beitragen.

Weitere Informationen zur Landwirtschaftszählung 2010 erhalten Sie im Internet auf der Homepage des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg unter www.statistik-bw.de



LANDRATSAMT
BODENSEEKRIS

Lehrfahrt des Landwirtschafts- amtes auf Betriebe mit Einkom- mensstandbeinen

Das Landratsamt Bodenseekreis – Landwirtschaftsamt - bietet am Dienstag, den 2. März 2010 eine Lehrfahrt auf landwirtschaftliche Betriebe mit weiteren Einkommensstandbeinen wie z.B. Direktvermarktung, Besenwirtschaft, Backstube, Kräuterseminar, Hofbesuche für Schulklassen, Ferienwohnungen, Wohnmobilstellplätze, an. Besichtigt werden im Kreis Konstanz folgende Höfe: Grafs Bauernhof, Gebhardshof, Buchhaldenhof und der Fuchshof.

Die Busfahrt beginnt um ca.6:45 in Tettngang an der Stadthalle, weitere Zusteigemöglichkeiten sind Ailingen, Leimbach und Salem. Rückkehr ca. 19:00Uhr in Tettngang.

Kosten für die Fahrt und Besichtigungen: 22€. Anmeldung bis 18.Februar unter Tel.: 07541/204-5800

Das Landratsamt Bodenseekreis – Landwirtschaftsamt- informiert

Liquidität im Milchviehbetrieb und Möglichkeiten, im Stall Geld zu sparen

Was tun in Zeiten schlechter Erlössituationen – kenne ich die Schwachstellen in meinem Betrieb, kann ich meine Zahlungsverpflichtungen immer in entsprechendem Maß nachkommen?

Was kann ich tun, um meine betriebliche Situation besser zu planen und im Stall – ohne dass Tiergesundheit und Leistungsbereitschaft der Tiere auf der Strecke bleiben – noch Kosten zu sparen?

Zu diesen und weiteren hochaktuellen Fragen sind alle interessierten Milchviehhalter eingeladen am **Dienstag, den 26.01.2010 um 20:00 Uhr in den Gasthof „Adler“ in Hefigkofen.**

Referenten: Michael Krumm, LEL Schwäbisch Gmünd, Ute Welsch, Landwirtschaftsamt Friedrichshafen.



Anmeldungen und Informationen: www.vhs-bodenseekreis.de

VHS-Service-Zentrale im Landratsamt:
Tel. 07541 204-5431 / -5246/ -5425
Fax: 07541 2045525

Weitere Auskünfte bei Monika Biller,
VHS-Außenstelle Sipplingen,
Tel. 07551 301450 (abends)

Sipplingen

Wirbelsäulengymnastik

Christel Keßler, 8 Termine
donnerstags, ab 18.02.10, 18.15 – 19.00 Uhr
Sipplingen, Turnhalle, Gymnastikraum
Y302083SI / 20,80 EUR

Rhythmische Ausgleichsgymnastik für Frauen mittleren Alters

Ursula Fritz, 15 Termine (15 UE)
montags, ab 22.02.10, 20:00-20:45 Uhr
Sipplingen, Turnhalle, Gymnastikraum
Y302282SI / 39,00 EUR

Kundalini Yoga

Monika Vallentin, 10 Termine (20 UE)
dienstags, ab 23.02.10, 19:30-21:00 Uhr
Sipplingen, Turnhalle, Gymnastikraum
Y301170SI / 62,00 EUR

Bewegung und Spaß für Kinder von 3,5 bis 4 Jahren

Gabi Schirmeister, 10 Termine (10 UE)
freitags, ab 26.02.10, 14:45-15:30 Uhr
Sipplingen, Turnhalle
Y302774SI / 23,50 EUR (Keine Ermäß.)

Bewegung und Spaß für Kinder von 5 bis 6 Jahren

Gabi Schirmeister, 10 Termine (10 UE)
freitags, ab 26.02.10, 14:00-14:45 Uhr
Sipplingen, Turnhalle
Y302776SI / 23,50 EUR (Keine Ermäß.)

Qi Gong

Chinesische Heilgymnastik zur Pflege der Lebenskraft und zur Erhaltung der Gesundheit. Qi Gong-Übungen setzen keine Vorkenntnisse voraus, auch das Alter spielt keine Rolle. Bitte Decke, bequeme Kleidung und Schuhe mitbringen.

Alexandra Zawlocka-Vogler, 10 Termine (16,7 UE)

mittwochs, ab 03.03.10, 17:00-18:15 Uhr
Sipplingen, Turnhalle, Gymnastikraum
Y301425SI / 49,60 EUR

Nordic Walking Einführungskurs

Mit Nordic ALFA -Technik (Dt. Nordic Walking Verband). Bitte geben Sie bei der Anmeldung Ihre Körpergröße an. Stöcke können gestellt werden.

Bernd Sienel, 1 Termin (4 UE)

Samstag, 24.04.10, 09:00-12:00 Uhr

Treff: Sipplingen, Parkplatz TSV Sportgaststätte

Y302977SI* / 12,00 EUR (Keine Ermäß.)

zzgl. 10,00 EUR bei Stockausleihe
*kostenfreier Rücktritt bis 17.04.10

Farb- und Stilberatung

Der Frühling kommt... was ziehe ich an, was passt zu mir? Entdecken Sie Ihre Farben und schenken Sie sich selbst ein neues frisches Outfit. Welche Wirkung kann ich erzielen durch unterschiedliche Kleidungsfarben - was ist für mich vorteilhaft? Im Kurs steht die Farbberatung im Vordergrund.

Gisela Rehn, 1 Termin (5,3 UE)

Samstag, 24.04.10, 10:00-15:00 Uhr

Sipplingen, Neues Schulhaus, Jahnstraße 5

Y30535WSI* / 25,00 EUR (Keine Ermäß.)

Pause von 12:00 bis 13:00 Uhr

*kostenfreier Rücktritt bis 17.04.10

Der wildromantische Hödinger Tobel

Eine Frühlingswanderung durch eine wilde Eiszeitschlucht zu lieblichen Kirsch- und Apfelblüten. Entdecken Sie die Geheimnisse des Hödinger-Tobels: Stemmose, Kalktuff, Silberblatt und Türkenbund. Sie tauchen ein in diese schattige Welt und lauschen mystischen Geschichten. Oben erwarten uns sonnenbeschienene Streuobstwiesen und ein zauberhaftes Blütenmeer. Auf dem Weg gibt es natürlich noch allerlei Verblüffendes zu entdecken. Bitte feste Schuhe, Sitzunterlage und Vesper mitbringen. Treffpunkt: Süßenmühle (zwischen Überlingen und Sipplingen) beim Bauernhof am Tobeingang; Parken am Wanderparkplatz ca. 200 m oberhalb.

Moni Maria Müller, 1 Termin (4,7 UE)

Samstag, 08.05.10, 13:30-17:00 Uhr

Treff: Sipplingen-Süßenmühle,

Bauernhof am Tobeingang

Y115096SI* / 10,50 EUR (Keine Ermäß.)

Familienpreis: 16,00 EUR

*kostenfreier Rücktritt bis 01.05.10

Abenteuer Steilufer

Eine Entdeckungstour durch Geschichte und Natur. Haben Sie Lust spannende Geschichten aus dem Leben der Pfahlbauern

zu hören, Feuersteinklingen auszuprobieren, Funken auf Steinzeitart zu schlagen und Pflanzen zu entdecken, die schon unsere Vorfahren nutzten? Wir durchwandern 30 Mio. Jahre Erdgeschichte und finden Antworten auf viele Fragen: Wie ist der Bodensee entstanden, warum kann man hier Hai-zähne finden. Und wir tauchen ein in die bunte Welt der Insekten: Wo hält sich der Ameisenlöwe versteckt, welche Blütenfarben bevorzugen Schmetterlinge. Auch der Genuss kommt nicht zu kurz: Fantastische Ausblicke auf den Bodensee, Naturerlebnisse mit allen Sinnen und gemütliche Einkehrmöglichkeiten. Bitte feste Schuhe, Sitzunterlage, evtl. Vesper und Fernglas mitbringen. Treffpunkt: Sipplingen, am Bahnhof

Moni Maria Müller, 1 Termin (5,3 UE)

Samstag, 12.06.10, 10:00-14:00 Uhr

Treff: Sipplingen, am Bahnhof

Y115098SI* / 10,50 EUR (Keine Ermäß.)

Familienpreis: 16,00 EUR

*kostenfreier Rücktritt bis 05.06.10

Exkursion

Sipplingen

Abenteuer Steilufer

Eine Entdeckungstour durch Geschichte und Natur. Haben Sie Lust spannende Geschichten aus dem Leben der Pfahlbauern zu hören, Feuersteinklingen auszuprobieren, Funken auf Steinzeitart zu schlagen und Pflanzen zu entdecken, die schon unsere Vorfahren nutzten? Wir durchwandern 30 Mio. Jahre Erdgeschichte und finden Antworten auf viele Fragen: Wie ist der Bodensee entstanden, warum kann man hier Hai-zähne finden. Und wir tauchen ein in die bunte Welt der Insekten: Wo hält sich der Ameisenlöwe versteckt, welche Blütenfarben bevorzugen Schmetterlinge. Auch der Genuss kommt nicht zu kurz: Fantastische Ausblicke auf den Bodensee, Naturerlebnisse mit allen Sinnen und gemütliche Einkehrmöglichkeiten. Bitte feste Schuhe, Sitzunterlage, evtl. Vesper und Fernglas mitbringen. Treffpunkt: Sipplingen, am Bahnhof

Moni Maria Müller, 1 Termin (5,3 UE)

Samstag, 12.06.10, 10:00-14:00 Uhr

Treff: Sipplingen, am Bahnhof

Y115098SI* / 10,50 EUR (Keine Ermäß.)

Familienpreis: 16,00 EUR

*kostenfreier Rücktritt bis 05.06.10



WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Spruch der Woche

Je mehr man sich vergisst,
desto mehr erinnern
sich die anderen

Robert Lemke

Action, Spaß und Meer! ? Das Sommerprogramm des Jugendwerks der AWO Württemberg e.V. ist erschienen

Für alle, die ihre Sommerferien planen, lohnt sich ein Blick in das Programmheft des Jugendwerks der AWO Württemberg e.V. oder auf www.jugendwerk24.de.

Alle Freizeiten werden von pädagogisch geschulten Teams geleitet, die sich intensiv auf die Freizeiten vorbereiten. Mit einem abwechslungsreichen Programm und einer altersgerechten Betreuung sorgen sie dafür, dass die Freizeit ein unvergessliches Erlebnis wird.

Das Programm kann ab sofort telefonisch unter (0711) 522841 oder im Internet unter www.jugendwerk24.de bestellt werden, wo man sich online für allen Freizeiten und Workshops anmelden kann. Für finanziell schwächer Gestellte gibt es verschiedene Zuschussmöglichkeiten, weitere Auskünfte hierzu erteilt die Geschäftsstelle des Jugendwerks gerne telefonisch.

DER BLHV INFORMIERT!

Risikobegrenzung für die Landwirtschaft

Unter diesem Motto findet am 28.01.2010 ab 14.00 Uhr im Hotel Sternen, Ringstr. 1-4, 78187 Geisingen (Kirchen-Hausen) eine zentrale Veranstaltung des BLHV-Bildungswerkes statt. Prof. Dr. phil. nat. Jürg Fuhrer spricht über „Klimatischen Risiken begegnen“ und Herr Peter Roth (Südwestbank) über „Finanzielle Risikominimierung“. Genauere Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle Stockach (07771/91800).

KLFB

Ein Wochenende für mich

Alle Sinne beleben und Kraft tanken für den Alltag

26. – 28. Februar 2010

Regionales Essen zum Schmecken, ein kreatives Filzangebot und Massagen zum Fühlen, entspannende Musik zum Hören, Anregendes in der Natur zum Sehen und Aromatisches zum Riechen. So sieht das Konzept dieses Wochenend-Seminars aus, das die Katholische Landfrauenbewegung im Haus Marienfried in Oberkirch anbietet. Alle Sinne werden angesprochen, viel Wissenswertes in einer wertschätzenden Atmosphäre vermittelt.

Weitere Infos: Kath. Landfrauenbewegung Freiburg, Okenstr. 15, 79018 Freiburg, 0761/5144-243, mail@kath-landfrauen.de oder im Internet: www.kath-landfrauen.de. Anmeldeschluss: 01.02.2010



KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Seelsorgeeinheit Sipplingen

mit den Gemeinden
St. Pelagius, Bonndorf
St. Bartholomäus, Hödingen
St. Peter und Paul, Nesselwangen
St. Martin, Sipplingen

Pfr. Dr. Zdenko Joha, Seestrasse 38,
78354 Sipplingen, Tel. 07551/63220
Pfarrbüro
Seestrasse 38, 78354 Sipplingen
Tel. 07551/63220 Fax.-/ 60636
Mail: pfarramt.sipplingen@t-online.de
Öffnungszeiten Dienstag bis Freitag von
10.00 bis 12.00 Uhr und
Pfarrbüro:
Donnerstagmittag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Sprechzeiten von Herrn Pfarrer Dr. Joha (wir
bitten um vorherige Terminvereinbarung):
Mittwochs
ab 15.00 Uhr im Pfarrhaus Hödingen
Donnerstags
ab 11.00 Uhr Pfarrhaus Nesselwangen
ab 15.00 Uhr im Pfarrhaus Sipplingen
ab 17.00 Uhr im Pfarrhaus Bonndorf

Gottesdienste

Donnerstag, 21.01.2009

Sipplingen
18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr Gemeinschaftsmesse der Frauen
(2. Opfer für Dieter Müller)

Samstag, 23.01.2010

Vorabend zum 3. Sonntag im Jahreskreis,
Ev. Lk.1,1-4
Sipplingen
18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr Heilige Messe unter Mitwirkung
der Gesangsgruppe Laudato si
(Jahrtag für Doris Grieser; Helmut Zuber;
Verstorbene der Familie Eberle; Luise und
Hubert Märte)

Sonntag, 24.01.2010

3. Sonntag im Jahreskreis; Ev. Lk.1,1-4
Bonndorf
10.00 Uhr Heilige Messe und Austeilung des
Blasiussegen sowie Kerzenweihe und Agatha-
brot (für Johann und Frida Keller, Karl und Elisa-
beth Keller; Ernst Niedermann und verstorbene
Angehörige; Lydia und Wilhelm Steinmann)

Termine

Sipplingen:

Kolpingfamilie

Die Gruppe Arche Noah trifft sich am Don-
nerstag, dem 21. Januar 2010, um 17.30 Uhr
zur Gruppenstunde im Pfarrheim (Martins-
stübchen). Viele Grüße, Beate

Frauengemeinschaft

Am Donnerstag, dem 21. Januar 2010, laden
wir sie nach dem Gottesdienst herzlich zu ei-

nem Filmabend ins Pfarrheim ein. Gezeigt wird
der Film die Feuerzangenbowle mit Heinz Rüh-
mann.

Das Team der Frauengemeinschaft

Seelsorgeeinheit:

Firmung 2010

Liebe junge Erwachsene, liebe Eltern,
Am 26. Januar 2010 findet im Pfarrheim in Sip-
plingen, um 19.30 Uhr, ein Informationsabend
zur Firmung statt. Eingeladen sind alle jungen
Erwachsenen ab Jahrgang 1994 und älter. Am
Informationsabend werden Ihnen dann auch
die Anmeldeformulare ausgehändigt.
Wir freuen uns auf Euch/Sie.
Pfr. Joha und Gisela Regenscheit

Seniorennachrichten:

Warum denn in die Ferne schweifen, wo das
Gute liegt so nahe. Überlingen wird im neuen
Krippenführer als Krippenstadt genannt. Senio-
ren aus Sipplingen und aus Überlingen waren
bei der Krippenführung sehr überrascht, was es
alles zu sehen gab.

Nur wenige wussten, dass der Hochaltar des
Münsters eine besondere, aus Lindenholz ge-
schnitzte Weihnachtsszene hat. Direkt vor dem
Hochaltar konnten sie diese Kostbarkeit be-
staunen. Großartig auch die Barock- und die Zi-
zenhauser Krippe. Je länger man betrachtet,
um so deutlicher werden die vielen liebevollen
Details der Krippen. Herr Regenscheit zeigte
und erklärte auch in der Franziskanerkirche die
Nazarenerkrippe mit ihren großen Figuren.

Als besondere Überraschung wurde den Senio-
ren ein Kleinod gezeigt. Eine kleine Krippe,
die Pfarrer Riesterer 1943 im Konzentrationsla-
ger in Dachau mit den einfachsten Mitteln ge-
bastelt hat. Durch eine junge Frau, die oft in die
Gärtnerei beim KZ kam, wurde diese Krippe
stückweise hinaus geschmuggelt. Der Pfarrer
entkam dem KZ und fand wie durch Fügung
seine Krippe wieder, die heute in privatem Be-
sitz ist.

Eine sehr berührende Geschichte, mit Herzblut
erzählt. Großer Dank gebührt dem Krippenbau-
er Herrn Hubert Regenscheit für diese meister-
hafte Führung.

Jolande Schirmeister

Ölumenischer Seniorenkreis der kath. Seel-
sorgeeinheit und der Gemeinde Sipplingen

Spendenaktionen über die Weihnachts- feiertage:

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei!
Liebe Kinder im Kindergarten sowie in der

Grundschule!

Ihr habt dieses Jahr euer Taschengeld für Kin-
der, die durch das Kindermissionswerk unter-
stützt werden, gespendet. Das finden wir richtig
toll!! Durch eure Beiträge kann vielen Kindern in
der Welt geholfen werden.

**Wir können dem Kindermissionswerk die
Summe von 229,45 € überweisen.
Vielen Dank dafür!**

52. Stensinger-Aktion

Die Stensinger verkündigen die Weihnachts-
botschaft und bringen Friedens- und Segens-
wünsche für das neue Jahr. Mit der „Hilfe unter
gutem Stern“ bringen sie diesen Frieden auch in
die Welt hinaus zu Menschen in der „Dritten
Welt“.

Unter dem Motto „Kinder finden neue Wege“
haben die Stensinger der Seelsorgeeinheit
Sipplingen am Dreikönigstag 2010
„bzw. am 28. Dezember 2009“ gesammelt.

Pfarrer Joha sandte die Stensinger aus, um
den Segen „Christus segne dieses Haus“ zu
den Menschen zu bringen. Die Mühe und An-
strengung hat sich für die Stensingergruppen
gelohnt. Das gesammelte Geld geht an das Kin-
dermissionswerk, welches damit Projekte zur
Verbesserung der Lebenssituation von Kindern
und Jugendlichen weltweit unterstützt. Die
Stensingeraktion, die jährlich von unseren Mi-
nistranten durchgeführt wird zeigt, dass auch
Kinder und Jugendliche Bedeutendes bewirken
können. Die Sipplinger Ministranten spendeten
des weiteren einen Großteil ihrer Süßigkeiten,
die sie als Stensinger erhalten haben, der
Überlinger Tafel. Herzlichen Dank auch an das
Hotel Krone, die die Sipplinger Minis mittags
kostenlos bewirbt hat, sowie der Gesangsgrup-
pe Moser für den musikalisch schön gestalteten
Gottesdienst am Dreikönigstag.

Folgende Beträge wurden in den einzelnen
Gemeinden gesammelt:

Gemeinde Bonndorf	753,22 €
Gemeinde Hödingen	1.188,66 €
Gemeinde Nesselwangen	858,00 €
Gemeinde Sipplingen	3.994,89 €

Das ergibt eine

Gesamtsumme von 6.794,77 €

Wir finden es wunderbar, wie vielen Menschen
SIE durch IHRE SPENDE das Leben leichter
und lebenswerter machen und somit ihre Le-
bensqualität verbessern.

Vielen herzlichen Dank an die Spender und
den Ministranten für ihr großes Engagement!



Herzlichen Dank für Ihre Solidarität mit den Menschen in Haiti im Rahmen der Adveniat-Aktion!

Folgende Beträge wurden in den Gemeinden gesammelt:

Gemeinde Bonndorf	780,01 €
Gemeinde Hödingen	104,00 €
Gemeinde Nesselwangen	636,00 €
Gemeinde Sipplingen	2.267,64 €

Das ergibt ein Gesamtergebnis von 3.787,65 €

Die Priester, Ordensleute und Ehrenamtlichen, die sich im Auftrag der Kirche unerlässlich für die Ärmsten und Schwächsten in Haiti aufopfern, sind auf unsere Hilfe angewiesen. Sie erhalten Ihre Spendengelder, um damit Hilfsprojekte zu realisieren. Adveniat macht seine Projektpartner von der Hilfe aus Deutschland nicht abhängig und fordert eine Eigenleistung der Menschen vor Ort, so dass schon mit einer kleinen Summe viel bewirkt werden kann.

Die gewissenhafte und effektive Arbeit der Aktion wird vom Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) mit seinem Spenden-Siegel Jahr für Jahr bestätigt.

Die Menschen, denen Ihre Hilfe zukommt, sind immer wieder aufs Neue davon berührt, dass es in Europa Christen gibt, denen ihr Schicksal am Herzen liegt. Und sie sind von ganzem Herzen dankbar für Ihr Gebet, Ihre Spenden und Ihre Anteilnahme.

Wenn Sie mehr darüber wissen möchten, welche Projekte mit Ihren Spenden unterstützt werden, informieren Sie sich bitte unter: www.adveniat.de

Ihnen noch einmal herzlichen Dank und den Segen Gottes,

Ihr Pfr. Joha

Ökumenischer Narrengottesdienst zugunsten der Erdbebenopfer in Haiti

Am vergangenen Wochenende feierten wir in der St. Martinskirche in Sipplingen einen ökumenischen Narrengottesdienst zum 50-jährigen Bestehen der Sipplinger-Store. Die Kollekte war zugunsten der Erdbebenopfer in Haiti. Sie spendeten 1.074,23 €. Ebenso wurde beim anschließenden Matinee gesammelt und es kam noch einmal ein Betrag von 626,50 € zusammen.

Das ergibt die Gesamtsumme von **1.700,73 €**, umgehend auf das Konto von Caritas International überwiesen wurde.

Ihnen allen ein herzliches Dankeschön für Ihre Spendenbereitschaft!

Das nächste Verkündblatt erscheint am 28.01.2010. für die Zeit vom 04.02. bis 18.02.2010.

Abgabetermin: Dienstag, 26.01.2010.

Evangelische Kirchengemeinde



mit den Ortsteilen Bodman, Bonndorf, Espasingen, Ludwigshafen, Nesselwangen, Sipplingen & Wahlwies

Öffnungszeiten des Pfarramtes, Mühlbachstr.7 in Ludwigshafen:
dienstags 9.00-12.30 Uhr;
donnerstags 9.00-12.30 Uhr
Tel. 07773-5588 Fax 07773-7919
E-mail: Ek-ludwigshafen@t-online.de
homepage: www.ek-ludwigshafen.de

Freitag, 22. Januar

9.30 Uhr: Mutter-Kind-Treffen im Jugendraum in Ludwigshafen

Samstag, 23. Januar

13.15 Uhr: Treffen der Konfirmanden am Bahnhof Ludwigshafen zur Abfahrt zum Bezirkskonfirmitag

Sonntag, 24. Januar

10.00 Uhr: Gottesdienst in Ludwigshafen (Pfarrer Boch)

10.00 Uhr: Kindergottesdienst in Ludwigshafen

Dienstag, 26. Januar

9.00 Uhr: Spielgruppe im Harmonika-Proberaum in Sipplingen

14.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl im Seniorenhotel "Löwen"

15.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl im Haus "Silberdistel"

16.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl im Haus "Wilhelmine"

Mittwoch, 27. Januar

14.00-15.30 Uhr: Treffen der "Häfler Früchtchen" - ökumenische Jugendgruppe in Ludwigshafen

14.30 Uhr: Frauenkreis in Ludwigshafen mit Fahrdiensten

Donnerstag, 28. Januar

8.15 Uhr: Morgenlob in der Johanneskirche in Wahlwies

9.00 Uhr: Spielgruppe im Harmonika-Proberaum in Sipplingen

15.00 Uhr: Ökumenische Jungschar für die Klassen 1-3

Freitag, 29. Januar

9.30 Uhr: Mutter-Kind-Treffen im Jugendraum in Ludwigshafen

Samstag, 30. Januar

19.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl in Wahlwies (Pfarrer i. R. Roth)

Sonntag, 31. Januar

9.15 Uhr: Gottesdienst in Ludwigshafen (Pfarrer i.R. Roth)

10.30 Uhr: ökumenischer Krabbelgottesdienst im Kaplaneihaus in Bodman

Erlebnisräume „Ströme lebendigen Wassers“

Vom 17.1. bis 21.3. laden wir wieder sehr herzlich in unsere Erlebnisräume in der Jakobuskirche in Sipplingen ein. Dieses Jahr dreht sich alles um das Wasser und die Taufe. Die regelmäßigen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen. Flyer erhalten Sie gerne im Pfarramt. Nach Voranmeldung kann die Ausstellung auch außerhalb der Öffnungszeiten besucht werden.

Bitte wenden Sie sich zur Terminabsprache an Pfr. Boch (07773-5588).

Rüste des Kirchengemeinderates:

Vom 29. bis 31.1. ist der Kirchengemeinderat auf seiner jährlichen Rüste unterwegs. Das Schwerpunktthema ist dieses Mal „Kirchenmusik“.

Sehr herzlich grüßt Sie im Namen aller Mitarbeitenden,
Ihr Dirk Boch, Pfarrer

Neuapostolische Kirche Ludwigshafen

Buhlstr. 8a
78351 Bodman-Ludwigshafen

Sonntag, 24. Januar,
09.30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 27. Januar,
20.00 Uhr Gottesdienst

Mit freundlichen Grüßen
Marietta Damerow



DIE VEREINE BERICHTEN



DEUTSCHES ROTES KREUZ ORTSVEREIN SIPPLINGEN

Ortsverein Sipplingen

Unser erster Dienstagabend findet am **Do., 21.01.10 um 20.00 Uhr** statt. Wir bitten um euer vollzähliges und pünktliches Kommen. Danke.
Die Bereitschaftsleitung.



DEUTSCHE-LEBENS- RETTUNGS- GESELLSCHAFT Ortsgruppe Sipplingen

Nachwuchsschwimmen

Das nächste Nachwuchsschwimmen findet am **Mittwoch, 20.01.2010** – von 17.30 - 19.15 Uhr im Hallenbad der Schloss Schule in Salem statt.

Abfahrtszeit an der Turn- und Festhalle um 17:15 Uhr.

Das nächste Jugendschwimmen findet am Mittwoch, 27.01.2010 statt.

Wir freuen uns auf euch – euer Jugendleiterteam

Aktuelle Informationen auch auf unserer Homepage:
www.sipplingen.dlrg.de



Fastnachtsgesellschaft SIPPLINGEN e.V.

DANKE ZUM JUBILÄUM „50 JAHRE SIPPLINGER STORE!“

Herzlichen Dank sagen wir allen die mitgeholfen, mitgemacht uns unterstützt und dazu beigetragen haben, dass das Jubiläum „50 Jahre Sipplinger Store“ zu einem unvergesslichen Fest wurde. Besonders Danken wir der Gemeinde Sipplingen, der Freiwilligen Feuerwehr und dem DRK – Ortsverein für die tatkräftige Unterstützung.

Der ganze Tag vom Narrengottesdienst über die Matinee, Storenest aufstellen, Zunft-meisterempfang, Nachtzug und die Storenacht waren für uns eine gelungene Veranstaltung.

Willi Schirmeister und Karl-Heinz Rimmele
Präsident und Vizepräsident

Bilder vom Fest finden Sie unter:
www.fg-sipplingen.de

SONNTAG: 24.01.2010

Die Krebsbachputzerzunft Eigeltingen ist der Ausrichter der Narrentage 2010 der Narrenvereinigung Hegau Bodensee. Zum großen Festzug am Sonntag, 24.01.2010 laufen wir als Nummer 10 mit der ganzen Zunft und Musikkapelle mit. (Pflichtveranstaltung für alle). Umzugsbeginn ist um 13:30 Uhr. Abfahrt mit 4 Bussen ab Landungsplatz.

2 Busse um 10:30 Uhr und
2 Busse um 12:00 Uhr.

Rückfahrt von Eigeltingen ist jeweils mit 2 Bussen um 18:00 Uhr und um 19:00 Uhr. Fahrtkosten werden keine erhoben.

Bitte achtet auf die korrekte Anzugsordnung. Wir würden uns freuen, wenn wieder recht viele Hässträger an diesem Umzug teilnehmen würden.

Kartenvorverkauf - Narrenkonzerte

Am kommenden Montag, 25.01.2010, ab **9:00 Uhr** beginnt der Kartenvorverkauf – in der Touristinformatio, Haus des Gastes (ehem. Bahnhof) für die Narrenkonzerte am Freitag, 05.02. und Samstag, 06.02.2010. Der Eintrittspreis beträgt 8,- € für den hinteren Bereich und 10,- € für den vorderen Bereich.

In der Turn – und Festhalle gibt es dieses Jahr im hinteren Bereich keine Erhöhung. Auch der hintere Bereich ist mit Stühlen versehen.

Es werden noch Bedienungen für das Narrenkonzert am Samstag 06.02.2010 gesucht.

Bitte bei Katja Marte oder Nadine Schmid (0173/6586453) melden.

Das nächste Narrentreffen ist am Sonntag, 31.01.2010 in Tübingen.

Weitere Informationen im nächsten Gemeindeblatt.

Übrigens:

Store- Pullis, T-Shirts, Kirschen, Pins (50 Jahre Store) und Storemaske sind weiterhin noch bei Nadine Schmid käuflich zu erwerben.

Weiter aktuelle Informationen und Fotos zu unseren Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Internetseite.

www.fg-sipplingen.de



FREIWILLIGE FEUERWEHR SIPPLINGEN

Am Freitag, 22.01.2010 findet die nächste Gesamprobe statt.

Treffpunkt ist um 19.30 Uhr am Gerätehaus. Freiwillige Feuerwehr Sipplingen

Jugendfeuerwehr Sipplingen

Am Freitag, 22.01., findet eine Versammlung statt. Themen sind u.a. Dienstplan und das zehnjährige Jubiläum. Bitte an die Anmeldung für das Zeltlager in Ungarn denken. Beginn ist um 17.00 Uhr im Gerätehaus in Zivl.



HARMONIKA-FREUNDE SIPPLINGEN e.V.

Selbstmusizieren zählt zu den beliebtesten Hobbies.

Wir beginnen mit neuen

Anfängerkursen für Akkordeon, Melodica und einer Grundausbildung für Tasteninstrumente.

Wer Lust hat, dabei mitzumachen, ist herzlich willkommen.

Liebe Eltern! Wenn Sie Ihr Kind zum Musikunterricht anmelden wollen, haben Sie die Möglichkeit, sich vorher ausführlich zu informieren. Wir beraten Sie gerne über Methodik, Einzel- oder Gruppenunterricht, Gebühren, geeignete Instrumente, deren Beschaffung oder Leihmöglichkeiten.

Bitte rufen Sie uns an oder kommen Sie doch einfach montags zwischen 17 Uhr und 19 Uhr im Vereinsraum im alten Kindergarten vorbei. Unseren Musiklehrer Herrn Gipsler erreichen Sie ansonsten telefonisch vormittags unter 07541/41046.

Auch jugendliche und erwachsene Wiedereinsteiger sind willkommen.

Wir suchen

Wir wollen unsere Ensembles erweitern und umstrukturieren und suchen dafür Akkordeonspieler jeden Alters, die über das Anfängerstadium hinaus sind. Auch für länger Pausierende ist ein Wiedereinstieg jederzeit

machbar, sie werden hilfreich begleitet. Wir laden Interessierte auf einen Versuch ein. Anfragen unter Tel. 07551/65080(D. Garmisch) und 07541/41046, vormittags (W. Gipsler, Dirigent) oder einfach vorbeikommen: montags zwischen 17 Uhr und 19 Uhr in unserem Probelokal im alten Kindergarten.

Harmonika-Freunde
Sipplingen e.V.



TURN-UND SPORTVEREIN SIPPLINGEN

Neu Neu Neu
Skigebietsverbindung

MELLAU – DAMÜLS

Der TSV bietet wieder Ski- und Snowboardausfahrten an!

Termine: 23.01.2010
27.02.2010

Kosten pro Fahrt mit Tageskarte:

Erwachsene	Junioren 1991-1993	Kinder 1994-2003
55,00 €	52,00 €	39,00 €

Es werden keine Kurse mehr angeboten. Bei Bedarf wenden sich die Interessenten bitte mindestens 2 Wochen vor der 1. Ausfahrt bei Claudio Klaiber.

Weitere Infos und Anmeldung bei Claudio Klaiber, Tel. 0171-7724412 oder Elke Rietschle, Tel. 915860.

Mindestteilnehmerzahl 30 Personen!!!



WANDERVEREINIGUNG SIPPLINGEN e.V.

Wandern!

Das fördert die Gesundheit, das Wohlbefinden, die Lebensfreude,

rief der 1. Vorsitzende des Vereins, Karl-Heinz Brand, den zahlreich zur Jahreshauptversammlung am 15. Januar 2010 erschienen Mitgliedern und unserem Gast, Herrn Bürgermeister Anselm Neher, zu. „Und habt Ihr einmal ausgerechnet, was diese so teuer zu kaufende „Wellness“ kostet? Es sind bei unserem geringen Jahresbeitrag nur wenige Cent pro Wanderung!“ fügte er an.

Es sind unsere Wanderungen, bei denen wir Neues kennen lernen, viel Spaß haben und ungezwungen, fröhlich beisammen sind. Im Mittelpunkt stehen dabei die alljährlich ge-

meinsamen Wandertage mit unseren Langenwolmsdorfer Wanderfreunden - in 2009 im Odenwald. In diesem Jahr werden wir uns in Mühlhausen in Thüringen treffen, wobei das Programm wieder viel Schönes und Interessantes verspricht. Auch unser Jahresausflug nach Lindau war ein voller Erfolg, nicht minder das Hüttenfest am 1. Mai. Mit Stolz feierten wir das 25-jährige Jubiläum in Erinnerung an die Grundsteinlegung zum Bau unserer Wanderhütte.

Über weitere Wanderungen berichtete die Schriftführerin und weckte damit so manche Erinnerung: Z. B. Anfang März von Uhlinden-Mühlhofen durch den frühlinghaften Birnauer und Mauracher Forst nach Nussdorf, die 20 km von Bald Waldsee auf dem Jakobsweg nach Weingarten, unsere Ostermontagswanderung auf dem „Geologischen Lehrpfad“ zur Wanderhütte und den Besuch auf dem Frauenberg oberhalb von Bodman. Ein besonderes Erlebnis war die Führung durch den Betrieb der Ottilienquelle in Randegg. Die Wanderung durch den Eisstobel und bis zum Iberg wollen wir mit größerer Beteiligung in diesem Jahr wiederholen. Das ist auch mit der Wanderung zur Burg

Wildenstein vorgesehen, die heftigem Regen zum Opfer fiel. Unvergesslich ist die Bergtour bei Damüls bis zum Sünser Joch und Sünser Kopf. Viel Spaß hatten wir auch bei der Wanderung oberhalb von Hegne. Nach dem wunderschönen Jahresausflug nach Lindau folgte die Schwarzwaldwanderung von St. Georgen nach Villingen. Und im Odenwald lernten wir Michelstadt, Erbach und Walldürn mit dem Limes-Lehrpfad kennen. Wir stiegen auf den Katzenbuckel und bewunderten Heidelberg. Und dann das Schulmuseum in Friedrichshafen! Ein Höhepunkt nach dem anderen!

Der Wanderplan für 2010 ist wieder viel versprechend und so hoffen wir auf rege Beteiligung, auch von Kindern! Sie sind immer herzlich willkommen! Das betrifft stets auch Gäste, weshalb enge Kontakte zur Tourist-Information gepflegt werden.

Der Verein hat gut gewirtschaftet, wie die Berichte des Hüttenwartes und der Kassiererin belegen. Das würdigte Herr Bürgermeister Neher ausdrücklich, denn darin komme die effektive, engagierte Führung des Vereins durch den 1. und 2. Vorsitzenden, das ehren-

amtliche Engagement und die gut funktionierende Gemeinschaft zum Ausdruck. Das betreffe insbesondere auch die Pflege und Bewirtschaftung der Wanderhütte und die Wanderwege. Er dankte allen aktiv Beteiligten für ihr Engagement, das letztlich auch der Gemeinde und dem Fremdenverkehr zugute kommt.

Kein Wunder, dass nach all' diesen positiven Berichten die gesamte Vorstandschaft einstimmig entlastet und wieder gewählt wurde. Geringe Veränderungen gibt es nur im Ausschuss.

Der Dank des 1. Vorsitzenden an alle, die so uneigennützig mitwirkten, kam von ganzem Herzen.
GB

Jetzt Sonntag, 24. Jan. wandern wir auf Sipplinger Gemarkung. Der Wanderweg wird kurzfristig festgelegt und richtet sich nach der Wetterlage, das Ziel ist anschl. bei einem fröhlichen Glühweintrunk.

Treffpunkt 13.30 Uhr ev. Kirche. Führung der Wanderung Karl-Heinz Brand

Transportgut	Fischkonserve	österr. Burgen-Donauengtal	Fenster- vorhang	Jagd- ende	Steuer im MA.	Stadt in Nieder-österr.	Comic- figur (... und Struppi')	musik. Zwischen- spiel	rächen	Nieder-österr. Nach- richten
▷	▽			ost- afrika- nischer Staat	▷		8	▽		▽
▷		2	britische Prin- zessin	Daten- träger	▷		Notlage		int. Kfz-K. Rumä- nien	▷
österr.: Hügel		Schiff Noahs	▷		3	Frauen- name	Dosis	▷		10
Stim- mung	▷		9	ein dt. Fußball- trainer		südtirol. Kurort im Puster- tal	▷			
▷	7	be- stimmter Artikel	zwei- teilig	▷		japani- sches Heilig- tum	▷	1	Berg in der Türkei (... Dag)	latei- nisch: Kunst
Lauf- vogel		tatsäch- lich (lat.)	▷	6	5	englisch: einge- schaltet	Vorläufer der EU	▷	Naum- burger Dom- figur	▷
US- Schrift- steller, † 1849	▷		Ausruf des Nichtge- fallens	▷		unzu- friede- ner Mensch	▷		4	
franzö- sische Königs- anrede	▷			Kaffee- zube- reitung	▷				3/4. Fall von ‚wir‘	▷

DEIKE 1709A-0110

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

SCHLÄDING

S	N	N	E	M	L	A	N	G	E	R	I	S
P	O	E	B	U	H	N	O	H	E	R	E	L
O	D	E	F	A	C	T	O	E	U	L	A	
E	M	U	D	A	L	I	S	E	L			
L	A	U	N	E	S	I	N	N	I	C	H	E
L	H	A	R	C	H	E	R	M	E	N	G	E
F	R	A	C	H	T	O	P	I	E	N		
V												

